

GEMEINDE LAUDENBACH

Änderungsplan II zum Bebauungsplan " Nördlich der Bahnhofstraße "

- I. Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341), §§ 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2, Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (GesBl. S 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S 129) beschließt der Gemeinderat Laudenbach in seiner Sitzung vom 10.12.71 den für das Gebiet "Nördlich der Bahnhofstraße ", Änderungsplan II, aufgestellten Bebauungsplan als Satzung.
- II. Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind:
 - a) Bebauungsplanzeichnung i. M. 1:1000
 - b) die nachstehenden Festsetzungen in den §§ 1 - 7
- III. Der genehmigte Bebauungsplan wird mit der im § 13 BBauG vorgeschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird unterteilt in :

- "Reines Wohngebiet" nach § 3 BauNVO
- "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO

Die Abgrenzung der Gebiete unterschiedlicher Nutzung richtet sich nach den Eintragungen in der Bebauungsplanzeichnung .

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Textliche Festsetzungen wie in der Satzung zum Änderungsplan I vom 9. 2. 1966.

§ 3 Bauweise

Textliche Festsetzungen wie zum Änderungsplan I vom 9.2.1966.

§ 4 Gestaltung der Bauten

Textliche Festsetzungen wie zum Änderungsplan I vom 9.2.1966.

Dächer: 3- und mehrgeschossige Gebäude = Flachdach

§ 5 Garagen und Nebengebäude

Textliche Festsetzungen wie zum Änderungsplan I vom 9.2.1966.

Zusatz: Elektrizitätsanlagen, wie Kabelverteilerschränke und Straßenbeleuchtungsschaltstellen dürfen in der erforderlichen Zahl auch an hierfür im Bebauungsplan nicht vorgesehenen Stellen errichtet werden.

§ 6 Einfriedungen

Textliche Festsetzungen wie zum Änderungsplan I vom 9.2.1966.

§ 7 Ausnahmen

Textliche Festsetzungen wie zum Änderungsplan I vom 9.2.1966.

Laudenbach, den 10. Dezember 1971

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Wind)